

Mitwirkungspolitik

Beschreibung und Veröffentlichung der Mitwirkungspolitik gem. § 134b AktG

Stand: Januar 2023

Als Vermögensverwalter i.S.d. § 134a Abs. 1 Nr. 2 AktG muss die Do Investment AG die Vorschriften der §§ 134b und 134c AktG erfüllen und ihre Mitwirkungspolitik in Portfoliogesellschaften im Sinne des § 134b Abs. 1 AktG beschreiben und veröffentlichen. Portfoliogesellschaften im Sinne dieser Mitwirkungspolitik sind in der EU oder dem EWR börsennotierte Unternehmen.

1. Ausübung von Aktionärsrechten

Die Do Investment AG ist im Rahmen der Vermögensverwaltung bzw. des Fondsmanagements beauftragt, Finanzinstrumente – und damit auch Portfoliogesellschaften – im Rahmen der vereinbarten Anlagestrategie zu zeichnen, zu kaufen, zu verkaufen oder umzutauschen, Bezugsrechte auszuüben oder in anderer Weise über diese zu verfügen oder Rechte aus diesen Finanzinstrumenten wahrzunehmen bzw. sämtliche sonstigen Maßnahmen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung zweckmäßig erscheinen.

Soweit die Do Investment AG Aktionärsrechte ausübt, tut sie dies im Rahmen und zur Umsetzung der von den Kunden vorgegebenen und mit diesen vereinbarten Anlagerichtlinien.

Dividenden

Besteht bei einer etwaigen Ausschüttung die Wahlmöglichkeit zwischen Aktien und Bar-Ausschüttung, wird aus abwicklungstechnischen Gründen stets eine Bar-Dividende bevorzugt.

Bezugsrechte

Die Ausübung von Bezugsrechten im Rahmen einer Kapitalerhöhung erfolgt lediglich nach vorheriger Prüfung und positiver Eignung der Aktien für das jeweilige Portfolio entsprechend der Anlagerichtlinien. Bei positiver Einschätzung wird im Regelfall das Bezugsrecht ausgeübt. Sollte das Bezugsrecht nicht ausgeübt werden, werden die Bezugsrechte interessewährend für den Kunden veräußert.

Sonstige Kapitalmaßnahmen

Bei sonstigen Kapitalmaßnahmen erfolgt eine Teilnahme lediglich nach vorheriger Prüfung und Empfehlung durch das Portfoliomanagement. Bei positiver Einschätzung der vom Unternehmen beabsichtigten Maßnahme wird im Regelfall die Kapitalmaßnahme ausgeübt.

Die Wahrnehmung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen wird i.d.R. nicht durch die Do Investment AG übernommen. Die Do Investment AG nimmt somit nicht am Meinungs-austausch im Rahmen von Hauptversammlungen mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Portfoliogesellschaften teil. Die Do Investment AG nutzt daher keine vertraulichen Informationen der Portfoliogesellschaften, die nicht auch anderen Kapitalmarktteilnehmern zur Verfügung stünden. Dies schließt die allgemeine Nutzung von der Kapitalmarktöffentlichkeit zugänglichen Publikationen, wie Investorenkonferenzen und Roadshows, nicht aus.

2. Zusammenarbeit mit anderen Aktionären

Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären ist nicht vorgesehen, wohingegen Gespräche mit anderen Investoren stattfinden können, soweit es um den Meinungs austausch öffentlich bekannter Informationen handelt.

3. Interessenkonflikte

Der Umgang mit Interessenkonflikten ergibt sich aus der Interessenskonflikt-Policy der Do Investment AG.

4. Bericht über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik gemäß § 134b AktG

Da die Do Investment AG derzeit keine aktive Mitwirkungspolitik in den Gremien der Portfoliounternehmen gemäß den genannten gesetzlichen Vorgaben verfolgt, ist kein Bericht zur Mitwirkungspolitik erforderlich. Dienste von Stimmrechtsberatern werden ebenfalls nicht in Anspruch genommen.

Angaben über die wesentlichen mittel- bis langfristigen Risiken im Zusammenhang mit Investitionen werden den Anlegern – soweit gesetzlich erforderlich – bei Vertragsabschluss erläutert. Angaben über die Zusammensetzung des Portfolios und die Portfolioumsatzkosten und zum Portfolioumschlag erhalten die Anleger im Rahmen der mit Ihnen vertraglich vereinbarten Berichtspflichten.

Soweit die Do Investment AG Vereinbarungen nach § 134 c Abs. 2 AktG für einen institutionellen Anleger gemäß § 134 a Abs. 1 Nr. 1 AktG geschlossen hat, berichtet sie gegenüber diesen institutionellen Anlegern, wie deren Anlagestrategie und deren Umsetzung mit der Vereinbarung nach § 134 c Abs. 2 AktG im Einklang stehen und zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte beitragen. Eine Einflussnahme auf die Gesellschaft und Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen wird von der Do Investment AG nicht wahrgenommen, sondern allein vom institutionellen Anleger. Der Bericht nach § 134 c Abs. 4 AktG erfolgt anhand der mit den Kunden vereinbarten Berichtspflichten.

5. Überprüfung der Mitwirkungspolitik

Die Mitwirkungspolitik unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung. Wir behalten uns Änderungen – in Abhängigkeit der Entwicklung der Geschäftsaktivität und Anpassung der Vermögensverwaltungsstrategien, auch unter Berücksichtigung der Implementierung von Nachhaltigkeitskriterien und -risiken, jederzeit vor. Die neue Beschreibung und Veröffentlichung der Mitwirkungspolitik greift dann bei Ihrem nächsten Besuch auf unserer Internetseite.